



Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, S. 288), zuletzt geändert am 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) hat der Kreistag des Landkreises Rhein-Neckar-Kreis am 16.12.2025 die folgende

Satzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Rhein-Neckar-Kreis

beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson und deren Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24, 24 a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Der Rhein-Neckar-Kreis erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24, 24 a SGB VIII monatliche, gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (3) Betreuungsverhältnisse mit einer Betreuungszeit von unter 5 Stunden/Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII sowie dieser Satzung dar.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeiträge sind bei Beginn oder Beendigung der Bewilligung im laufenden Monat anteilig je Betreuungstag zu entrichten, unabhängig von den An- bzw. Abwesenheitszeiten des Kindes. Der Kostenbeitrag wird zum 1. eines Monats fällig.

- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson erbracht wird.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch vorübergehende Abwesenheiten (bspw. Ferien- und Krankheitszeiten) des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson, die durch eine durch den Rhein-Neckar-Kreis vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.
- (5) Kostenbeitragspflichtige, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag und / oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde für die Zeit vom 01.09.2026 bis zum 31.08.2027 ergibt sich aus der folgenden Kostenbeitragstabelle.

Kostenbeiträge für den Zeitraum vom 01.09.2026 bis zum 31.08.2027

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	3,21 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	2,50 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,69 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,56 €

- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags pro Betreuungsstunde für die Zeit vom 01.09.2027 bis zum 31.08.2028 ergibt sich aus der folgenden Kostenbeitragstabelle.

Kostenbeiträge für den Zeitraum vom 01.09.2027 bis zum 31.08.2028

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	3,60 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	2,80 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,89 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,63 €

Ab dem 01.09.2028 wird die Satzung auf der Grundlage der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände für die Krippenbeiträge fortgeschrieben.

- (3) Für den Beitragssatz maßgeblich ist die Anzahl aller im selben Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.
- (4) Der monatliche Beitrag errechnet sich nach der durchschnittlichen und kaufmännisch gerundeten täglichen Betreuungszeit des Kindes.

§ 4 Festsetzung

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch das Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis mittels Bescheid.
- (2) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages ausschlaggebend sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Erlass

- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Heidelberg, den 17.12.2025

gez. Stefan Dallinger
Landrat

signiert | Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis | 22.12.2025

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Rhein-Neckar-Kreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.